

Dinslaken, den 23. Dezember 2020

Weihnachtsgrüße

Das Jahr 2020 wird uns allen noch lange in Erinnerung bleiben. Es war ein Jahr voller Herausforderungen, mit denen keiner von uns in dieser Form gerechnet hat.

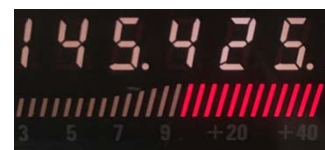
Wir hoffen, dass die Zahlen der infizierten Menschen im Frühjahr wieder sinken werden. Dann sind hoffentlich auch OV-Abende wieder möglich. Dass es keine Einladung zur traditionellen L30-Weihnachtsfeier gegeben hat, dürfte sicherlich niemanden überrascht haben.

Der Ortsverbandsvorstand wünscht allen Mitgliedern und Freunden ein paar ruhige, besinnliche sowie, trotz aller Einschränkungen, fröhliche Weihnachtstage.

Für das neue Jahr 2021 hoffen wir auf einen guten, erfolgreichen Start sowie vor allem auf Gesundheit, welche für uns alle immer das wertvollste Gut sein muss.

OV-Abend auf dem 2 m-Band

Auf Initiative von Arndt, DK1ASD, gibt es seit Mitte November jeden Freitag von 20:00 bis 22:00 Uhr eine lockere L30-Runde auf der OV-Frequenz 145.425 MHz als Ersatz für unsere ausfallende OV-Abende. Bitte einfach einmal reinmelden!



Massive Störungen im 2 m-Band

Seit einiger Zeit wird insbesondere im Internet ein sogenannter „Wasservitalisierer“ angeboten. Diese Geräte senden mit ca. 20 Watt an einem verkürzten Dipol auf 144.014 MHz. Aufgrund der Leistung und der offenbar schlecht angepassten Antenne verursachen diese Geräte in einem größeren Umfeld massive Störungen im exklusiv zugewiesenen 2 m Amateurfunkband. Die Bundesnetzagentur ist bereits tätig, aber eine Vielzahl der verkauften Geräte dürfte in Privathaushalten weiterhin in Betrieb sein. Bitte regelmäßig auch am Bandanfang Reinhören und bei Empfang entsprechender Störungen eine Meldung an die Bundesnetzagentur senden. Weitere Informationen sind unter <http://www.dj5ar.de/?p=3581> zu finden.

Erweiterte bzw. verlängerte Frequenznutzung

Der DARC informiert auf seiner Internetseite über verschiedene befristete Erweiterungen der Frequenznutzung:

Erweiterte Nutzungsregelung für 50–52 MHz

Die Weltfunkkonferenz 2019 der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) hat für den Amateurfunkdienst in Region 1 eine sekundäre Zuweisung im Frequenzbereich 50–52 MHz beschlossen. In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale

Infrastruktur (BMVI) und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) hat die Bundesnetzagentur gemäß Amtsblatt 24 vom 23.12.2020 eine erweiterte Nutzungsregelung für 50–52 MHz gestattet.

Die vorläufige Nutzung des Frequenzbereichs 50–52 MHz im Amateurfunk bis zum 31. Dezember 2021 im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsbestimmungen gestattet:

- Frequenzbereich: 50,000–52,000 MHz
- Maximal zulässige Sendeleistung im Frequenzteilbereich 50,000–50,400 MHz:
 - 750 W PEP für Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse A
 - 100 W PEP für Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse E
- Maximal zulässige Sendeleistung im Frequenzteilbereich 50,400–52,000 MHz:
 - 25 W PEP für Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klassen A und E.
- Zugelassene Sendarten: Alle Sendarten
- Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung: 12 kHz
- Antennenpolarisation: horizontal
- Kontestbetrieb: zulässig

Die Nutzung ist auf feste Amateurfunkstellen beschränkt. Andere Funkdienste und Telekommunikationsanlagen dürfen nicht gestört werden. Im Störungsfall ist die störende Aussendung durch den Funkamateur sofort einzustellen. Störungen durch andere Funkdienste und Telekommunikationsanlagen sind hinzunehmen. Die Nutzung darf auch durch Inhaber einer gültigen CEPT-Amateurfunkgenehmigung gemäß der CEPT/ECC-Empfehlung T/R 61-01 im Rahmen der vorgenannten Regelungen für Zulassungsinhaber der Klasse A und aller sonstigen geltenden Regelungen erfolgen.

Die Nutzung darf auch durch Inhaber einer gültigen CEPT-Novizen-Amateurfunkgenehmigung gemäß der CEPT/ECC-Empfehlung (05)06 im Rahmen der vorgenannten Regelungen für Zulassungsinhaber der Klasse E und aller sonstigen im Amateurfunk geltenden Regelungen erfolgen.

Über den Sendebetrieb sind Aufzeichnungen mit folgenden Angaben zu führen: Datum, Uhrzeit, Frequenz, Modulationsart, Leistung, ggf. Antennenrichtung, Rufzeichen der Gegenstation bei Kontakt, Unterschrift des Rufzeicheninhabers.

Auf die Abgabe einer Betriebsmeldung zur Nutzung des 50-MHz-Frequenzbereichs, sowie auf die jederzeitige telefonische Erreichbarkeit der Amateurfunkstelle während des Sendebetriebs wird bis auf Weiteres verzichtet.

Hinsichtlich der 50-MHz-Funkbaken mit Rufzeichenzuteilungen nach § 13 AFuV gilt die zuletzt mit Verfügung Nr. 64/2019 geänderte Verfügung Nr. 36/2006. Rufzeichenzuteilungen gemäß § 13 AFuV sind im Rahmen der Regelungen dieser Mitteilung nicht möglich. Einer zeitgleichen Mehrfachnutzung eines Rufzeichens gemäß § 11 Abs. 4 AFuV kann nicht zugestimmt werden.

Verlängerung des befristeten Erlaubnisses für 70,150–70,200 MHz

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) wird gemäß Amtsblatt 24 der BNetzA vom 23.12.2020 die vorübergehende Nutzung des Frequenzbereichs 70,150–70,200 MHz bis zum 31. Dezember 2021 unter den nachfolgenden Nutzungsbestimmungen gestattet.

Die Nutzung ist auf ortsfeste Amateurfunkstellen beschränkt und darf nur durch Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse A erfolgen.

- Zugelassene Sendarten: Alle Sendarten
- Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung: 12 kHz
- Maximale Strahlungsleistung: 25 Watt ERP
- Antennenpolarisation: horizontal

Andere Funkdienste und Telekommunikationsanlagen dürfen nicht gestört werden. Im Störungsfall ist die störende Aussendung durch den Funkamateurl sofort einzustellen. Störungen durch andere Funkdienste und Telekommunikationsanlagen sind hinzunehmen. Fernbedient erzeugte Aussendungen sind nicht gestattet. Rufzeichenzuteilungen nach § 13 AFuV sind im Rahmen dieser Regelung nicht möglich. Einer zeitgleichen Mehrfachnutzung eines Rufzeichens gemäß § 11 Abs. 4 AFuV kann nicht zugestimmt werden. Über den Sendebetrieb sind Aufzeichnungen mit folgenden Angaben zu führen: Datum, Uhrzeit, Frequenz, Modulationsart, Leistung, ggf. Antennenrichtung, Rufzeichen der Gegenstation bei Kontakt, Unterschrift des Rufzeicheninhabers. Bei der Nutzung des Frequenzbereichs 70,150–70,200 MHz im Rahmen des Amateurfunkdienstes sind alle sonstigen Bestimmungen des Amateurfunkgesetzes (AFuG) und der Amateurfunkverordnung (AFuV) einzuhalten und finden Anwendung. Störungen sind zu vermeiden und die maximale Leistung ist nur dann auszuschöpfen, wenn es für die Aufrechterhaltung einer Funkverbindung oder für experimentelle Zwecke als unbedingt notwendig erachtet wird.

Befristete Erlaubnis für das 160-m-Band bis Ende 2021 verlängert

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) werden gemäß Amtsblatt 24 der BNetzA vom 23.12.2020 bei der Nutzung der Frequenzbereiche 1850–1890 kHz und 1890–2000 kHz im Amateurfunk bis zum 31. Dezember 2021 die folgenden Abweichungen von den Nutzungsbestimmungen gestattet

1. In den Frequenzbereichen 1850–1890 kHz und 1890–2000 kHz wird die Verwendung einer Sendeleistung von maximal 750 Watt PEP durch Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse A an Wochenenden gestattet.
2. In den Frequenzbereichen 1850–1890 kHz und 1890–2000 kHz wird die Verwendung einer Sendeleistung von maximal 100 Watt PEP durch Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse E an Wochenenden gestattet.
3. In den Frequenzbereichen 1850–1890 kHz und 1890–2000 kHz wird die Teilnahme an Amateurfunk-Wettbewerben (Kontestbetrieb) an Wochenenden gestattet.

Nutzung von 2320–2450 MHz und 5650–5850 MHz durch Klasse-E-Inhaber verlängert

Um Funkamateuren mit einer Zulassung der Klasse E die Teilnahme an HAMNET und den Zugang zu zwei weiteren Frequenzbereichen zu ermöglichen, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und dem

Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) die Nutzung der Frequenzbereiche 2320–2450 MHz und 5650–5850 MHz durch Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse E unter den folgenden Nutzungsbestimmungen bis zum 31. Dezember 2021 gestattet.

Die maximal zulässige Sendeleistung bei der Nutzung der Frequenzbereiche 2320–2450 MHz und 5650–5850 MHz durch Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse E beträgt 5 Watt PEP.

Dabei sind die Nutzungsbestimmungen 9 und 13 gemäß Buchstabe B der Anlage 1 der Amateurfunkverordnung (AFuV) und alle sonstigen Bestimmungen des Amateurfunkgesetzes (AFuG) und der Amateurfunkverordnung (AFuV) einzuhalten.

Onlinevorträge auf treff.darc.de

Die kommenden Onlinevorträge:

- 19. Januar, 19 Uhr, Summit on the air (SOTA), Thomas Will, DB4LL
- 2. Februar, 19 Uhr, Online-Praktikum „Antennensimulation mit MMana-GAL“, Wolfgang Beer, DK2FQ

Eine vollständige Übersicht über alle Vorträge, Kurse und Lehrgänge gibt es unter:

<https://confluence.darc.de/display/TREFF/Kalender>

Contestergebnisse

Im IOTA-Contest hat unser OV-Mitglied Jürgen, DJ3DQ, in der QRP Klasse Mode CW den zweiten Platz weltweit erzielt. Auch mit bescheidenen Mitteln bzw. Leistung kann man erfolgreich funken. Herzlichen Glückwunsch zu diesem Erfolg!

Im Ruhrgebiets-Aktivitätskontest 2020 hat Heinz, DL3YDP, wieder unter dem Rufzeichen DF0UD teilgenommen. In der Teilnahmeklasse D (70 cm) konnte er einen zweiten Platz erreichen. Herzlichen Glückwunsch zu diesem Erfolg!

